

Satzung
des Schulvereines der Weingartenschule

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Weingartenschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauenburg/Elbe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bzw. dieser Regelung ergänzende oder ersetzende Normen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zur Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse und zum Wohle der Schüler und Schülerinnen zusammenfassen und stärken. Diesem Ziel dienende Vorhaben der Schulleitung, der Elternschaft und der Lehrer sollte unterstützt werden.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Insbesondere sollten die Vereinsmittel zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung folgender Vorhaben verwendet werden:
 - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel,
 - Beschaffung von Verbrauchsmaterialien,
 - Beschaffung besonderer Gerätschaften,
 - Durchführung von Klassen- und Schulfahrten und Schulveranstaltungen,
 - Besuchs- und Fortbildungsveranstaltungen für Schüler

§ 2 Mitgliedschaft, Beträge

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft wird den Eltern und Sorgeberechtigten der Grundschulkindern angetragen.
2. Ehemalige Schülerinnen und Schüler, Betriebe oder sonstige Freunde und Förderer können eine passive Mitgliedschaft anstreben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung. Sie endet automatisch, wenn das letzte schulpflichtige Kind des Mitglieds die Weingartenschule verlassen hat.
4. Mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand ist eine Weiterführung der Mitgliedschaft möglich.
5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Mitteilung den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
6. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung von zwölf Monatsbeiträgen in beliebiger Höhe, mindestens jedoch in der Höhe des von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzten Mindestbeitrages.

7. Die Zahlung des Beitrages soll nach Möglichkeit in einem Betrag für ein Jahr erfolgen. Die Klassenlehrer sammeln entweder zu Beginn des Schuljahres oder im Februar die Jahresbeträge ein.
8. Beträge, Spenden und Zuwendungen können auch bargeldlos auf das Vereinskonto überwiesen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - erste(r) Vorsitzende(r)
 - zweite(r) Vorsitzende(r)
 - Kassenwart(in)
 - Schriftführer(in)
 - Schulleiter(in) der Weingartenschule oder Vertreter(in) im Amt
 - ein(e) Vertreter(in) der Lehrerkonferenz.
2. Vorstandsmitglieder können nur Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen der Weingartenschule werden. Der / die Schulleiter(in) und der/die Vertreter(in) der Lehrerkonferenz sind kraft ihres Amtes Vorstandsmitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
6. Der Vorstand betreibt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
7. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, vertritt den Verein zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart gem. § 26 BGB.

§ 6 Vorstandssitzungen, Beschlüsse

1. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende, beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Schriftführer oder eine zu bestimmende Person fertigt von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll an, das in der folgenden Vorstandssitzung zu Genehmigung vorzulegen ist.
4. Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Sitzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines im Sinne der in § 1 festgelegten Grundsätze.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse vor.
3. Zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens nach der ersten Schulkonferenz, stellt der Vorstand einen Haushaltsplan zur Verwendung der Finanzmittel auf. Die Schulkonferenz hat hierzu ein Vorschlagsrecht in Höhe von bis zu 75% der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Geldmittel. Der Vorstand wird den Vorschlag der Schulkonferenz zu Grundlage seiner Überlegungen machen. Die verbleibenden Mittel sollen für unvorhergesehene Maßnahmen verwendet werden. Nicht verwendete Haushaltsmittel werden in das nächste Geschäftsjahr übertragen.
4. Über die Mittel des Vereines verfügt der Kassenwart oder eine vom Vorstand bestimmte Person im Rahmen des Haushaltsplans. Außerhalb des Haushaltsplans sind Auftragserteilungen und Zahlungen, die 80,- € (in Worten: achtzig Euro) überschreiten, nur zusammen mit dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem zweiten Vorsitzenden, möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder (Eltern) wählen im Rahmen der Elternversammlungen ihren Klassenelternbeirat. Dieser Klassenelternbeirat, bestehend aus maximal drei Personen, (erweiterter Schulbeirat) vertritt die Mitglieder in der Mitgliederversammlung (Delegierte).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.
3. Verlangt ein Zehntel der Mitglieder des erweiterten Schulelternbeirats schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so muss der Vorstandsvorsitzende diesem Verlangen unverzüglich entsprechen.
4. Im Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Bei Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eines Klassenelternbeirates der Weingartenschule eine Stimme.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person ein Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer, jedes Jahr mindestens einen neuen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen für ein Geschäftsjahr die Kassengeschäfte und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die laufenden Kassenbuchführung und können außerordentliche Mitgliederversammlungen gem. § 8 Abs. 2 einberufen, falls Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung festgestellt werden.
3. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel, entgegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
5. Sie beschließt über die Höhe des Mindestbeitrages. Der Beitrag soll niedrig gehalten werden.
6. Sie beschließt Satzungsänderungen, sofern sie Tagesordnungspunkt der den Delegierten schriftlich zugewandten Tagesordnung war, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
7. Die Mitgliederversammlung beruft den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit ab, denn zwei Drittel der anwesenden Delegierten ein solches Verlangen stellen und es Tagesordnungspunkt war.
8. Sie beschließt über die Auflösung des Vereines. Hierzu ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich, wenn der Antrag hierzu Tagesordnungspunkt war.

§ 10 Vermögensrechtliche Einordnung

1. Gestiftete oder aus den Mitteln des Schulvereines finanzierte Geräte, sowie Lehr- und Unterrichtsmaterial gehen in das Vermögen der Weingartenschule über. Sie werden in das Inventar aufgenommen und als Spende gekennzeichnet. Mit dem Übergang in das Eigentum der Weingartenschule ist seitens des Schulvereines jegliche Haftung ausgeschlossen.
2. Der Schulverein ist nicht verantwortlich für Reparatur und sonstige Folgekosten gespendeter Gerätschaften.

§ 11 Auflösung des Vereines

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Weingartenschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Jede Rückgabe von Beträgen, Spenden oder Sachleistungen ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde am 28.10.2009 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 29.10.2009 in Kraft.